

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Masterstudiengang Pharmaceutical Sciences
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 27. Februar 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung in der zweiten Stufe
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Pharmaceutical Sciences wird neben einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Pharmaceutical Sciences in der jeweils geltenden Fassung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Pharmaceutical Sciences vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten überdurchschnittliche Grundkenntnisse der pharmazeutischen Wissenschaften aus dem Bachelor-Studium Pharmaceutical Sciences oder einem verwandten Studium sowie überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und -fähigkeit, um einen forschungsorientierten naturwissenschaftlichen Master-Studiengang selbstständig und zügig zu absolvieren.

§ 2

Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Pharmazie einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. eine amtliche beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss im Sinne von § 1 Satz 1;
4. ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Department für Pharmazie herausgegeben wird;
5. eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch (Motivationsschreiben) im Umfang bis zu 200 Wörtern.

(3) Liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of Records“ mit Unterschrift und Siegel des Prüfungsausschusses beizulegen, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den Noten der bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Hauptfach zusammensetzt.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Pharmaceutical Sciences bestellten Mitgliedern zusammensetzt; mindestens zwei davon müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Pharmazie sein. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Chemie und Pharmazie wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern eine Vorauswahl anhand des Zeugnisses gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 bzw. des „Transcript of Records“ gemäß § 2 Abs. 3. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die innerhalb Deutschlands ein Hochschulstudium in einem Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences oder in einem Studiengang, der mit dem 2. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung endet, abgeschlossen haben oder demnächst abschließen, ist die Eignung allein auf Grund der Durchschnittsnote festzustellen, wenn diese im Zeugnis oder im „Transcript of Records“ bei 2,5 oder besser liegt; anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). ³Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb Deutschlands ein Hochschulstudium in einer der Pharmazie verwandten Fachrichtung abgeschlossen haben oder demnächst abschließen oder einen ausländischen Hochschulabschluss im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Pharmaceutical Sciences in der jeweils geltenden Fassung nachweisen oder demnächst anstreben, werden zur zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen, wenn die Durchschnittsnote im Zeugnis oder im „Transcript of Records“ bei 2,5 oder besser liegt; anderenfalls ist die Beteiligung an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens ausgeschlossen.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und nach Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 7 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung in der zweiten Stufe

(1) ¹Die zur zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 4 werden zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch geladen. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Ladung bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert 20 Minuten. ²Es beinhaltet Themen aus der Pharmazie sowie Fragen zum naturwissenschaftlichen Hintergrund und zur Motivation. ³Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind.

(3) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Masterstudiengang Pharmaceutical Sciences wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Pharmaceutical Sciences unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Februar 2007.

München, den 27. Februar 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 28. Februar 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Februar 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Februar 2007.